

Herr Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 25. September 2023

Bricht das Amt der Vorarlberger Landesregierung Amtsgeheimnisse zugunsten der ÖVP?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

das Amtsgeheimnis steht in Österreich seit fast 100 Jahren im Verfassungsrang. In Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes heißt es:

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Dabei handelt es sich um ein Erbe des Habsburgerstaates, das im Zuge der Verfassungsnovelle 1925 in die Verfassung geschrieben wurde. Demokratie hin oder her – die Amtsstuben der jungen Ersten Republik sollten weiterhin im Geiste der monarchistischen Verwaltungskultur geführt werden können. In Sachen Transparenz gilt dies bis heute.

Tatsächlich ist diese Vorliebe für Verschwiegenheit und Geheimniskrämerei gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine besondere österreichische Obsession. So gilt die Alpenrepublik doch als letzte Demokratie Europas mit einem derartig fest verankerten Amtsgeheimnis.¹ Das

¹ [Amtsgeheimnis](#). Florian Gasser. ZEIT.de, 8. Juni 2022. Abgerufen am 25. September 2023.

hat konkrete Folgen in Sachen (In)Transparenz, dokumentiert durch den regelmäßig letzten Platz Österreichs beim „Global Right to Information Rating“.²

Alle Bemühungen, das Land in Sachen Transparenz ins 21. Jahrhundert zu holen und wie in über 110 anderen Staaten auch in Österreich ein Informationsfreiheitsgesetz zu beschließen, sind bislang gescheitert. Die aktuelle Bundesregierung hat sich ein solches Gesetz zwar ins Regierungsprogramm geschrieben, die ÖVP blockiert aber bislang alle ernsthaften Schritte, die zu einer Umsetzung führen würden. Ins Absurde geführt wurde die Schaffung echter Transparenz letztens durch den Vorschlag Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner davon auszunehmen – einen Einfall, den der Rechtsexperte und ehemalige Landtagsdirektor Peter Bußjäger als „Schnapsidee“ bezeichnet.³

Umso bemerkenswerter ist es, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung das so hart verteidigte Amtsgeheimnis selber nicht immer allzu ernst zu nehmen scheint – zumindest dann, wenn es die Situation für opportun erscheinen lässt. So berichten die Vorarlberger Nachrichten von einer Medienanfrage an die Vorarlberger Landesbibliothek im Zusammenhang mit einem PR-Video der ÖVP, für das man Sie gemeinsam mit dem ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz im Kuppelsaal der Bibliothek gefilmt hat. Laut VN habe man sich danach erkundigt, „warum diese Aufzeichnung in den Räumlichkeiten stattfinden konnte, obwohl diese laut Homepage nur ‚fallweise für kulturelle und wissenschaftliche Abendveranstaltungen gemietet werden‘ können, ob die Vorarlberger Volkspartei eine übliche Miete bezahlte und ob auch andere Parteien den Saal buchen könnten.“⁴

Die Anfrage sei freundlich und konkret beantwortet worden, doch nur wenige Stunden danach habe ÖVP-Geschäftsführer Dietmar Wetz verärgert bei den VN interveniert. Ihr Parteigeschäftsführer ist kein Landesbediensteter und steht unseres Wissens nach auch sonst in keinem Dienstverhältnis zum Amt der Vorarlberger Landesregierung. Es stellt sich die Frage: Wie konnte er von dieser Anfrage, die laut Bericht ausschließlich an das Amt der Landesregierung und nicht an die ÖVP gerichtet war, wissen?

Die VN verweisen in diesem Kontext zu recht auf den bereits zitierten Absatz des Bundes-Verfassungsgesetzes: Eine Verschwiegenheitspflicht gilt, wenn das „im überwiegenden Interesse der Parteien“ liegt: „Also etwa im journalistischen Interesse, zu einem Thema ungestört recherchieren zu können, ohne dass Beteiligte davon erfahren.“⁵

Um in Erfahrung zu bringen, ob das Amt der Vorarlberger Landesregierung hier tatsächlich gegen das Amtsgeheimnis verstoßen hat, richten wir gem. § 54 der Geschäftsordnung folgende

A n f r a g e

² <https://www.rti-rating.org/country-data/>

³ „In den letzten Zügen“. Kommentar von Dr. Peter Bußjäger in: Vorarlberger Nachrichten am 15. September 2023

⁴ „Hinter den Kulissen: Das plötzlich nicht mehr so ganz wichtige Amtsgeheimnis“ in: vn.at am 23. September 2023, abgerufen am 25. September 2023

⁵ Ebd.

an Sie:

1. Durch wen und wann erfolgte a) die Anfrage und b) die Buchung der Landesbibliothek zum Zweck der Aufzeichnung des erwähnten ÖVP-Videofilms? Können Sie definitiv ausschließen, dass dies über Personen erfolgte, die im Dienst des Amtes der Vorarlberger Landesregierung stehen? Wenn nein, warum nicht? Waren Landesbedienstete im Zuge der Dreharbeiten in irgendeiner Art und Weise involviert und/oder anwesend? Wenn ja, wer und weshalb?
2. Wann und von wem wurden Sie a) von der Anfrage der VN an die Landesbibliothek informiert und b) darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihr ÖVP-Landesgeschäftsführer ebenfalls eine entsprechende Information erhalten hat?
3. Hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen Informiertsein des ÖVP-Landesgeschäftsführers das Amtsgeheimnis gebrochen? Wenn nein, wie und durch wen ist die Information dann an Ihren ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz gelangt? Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich, über welche Kanäle des Amtes wurde Ihr ÖVP-Landesgeschäftsführer informiert und welche Konsequenzen zieht das nach sich?
4. Welche Schritte setzen Sie, damit derartige Rechtsverstöße zugunsten der ÖVP fortan unterbunden werden?
5. In wie vielen Fällen ist Ihnen ein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr bekannt, welche Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Landesregierung waren davon betroffen und worin bestanden die Konsequenzen?
6. In wie vielen der in Frage 5 dokumentierten Fälle erfolgte der Verstoß im Zusammenhang mit einer illegitimen Information des ÖVP-Landesgeschäftsführers oder anderer Funktionäre der Vorarlberger Volkspartei?
7. Wie steht die Landesregierung zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses zugunsten eines Informationsfreiheitsgesetzes?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

LAbg. Manuela Auer

Bregenz, am 13. Oktober 2023

Frau
LAbg. Manuela Auer
SPÖ Landtagsklub
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betreff: Bricht das Amt der Vorarlberger Landesregierung Amtsgeheimnisse
zugunsten der ÖVP?
Anfrage vom 25.9.2023, Zl. 29.01.444

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages übermittelte Anfrage beantworte ich hinsichtlich der Frage 1a) und b) im Einvernehmen mit Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink wie folgt:

1. Durch wen und wann erfolgte a) die Anfrage und b) die Buchung der Landesbibliothek zum Zweck der Aufzeichnung des erwähnten ÖVP-Videofilms? Können Sie definitiv ausschließen, dass dies über Personen erfolgte, die im Dienst des Amtes der Vorarlberger Landesregierung stehen? Wenn nein, warum nicht? Waren Landesbedienstete im Zuge der Dreharbeiten in irgendeiner Art und Weise involviert und/oder anwesend? Wenn ja, wer und weshalb?

Laut Auskunft der Landesbibliothek erfolgte die Anfrage und Buchung für das Interview durch die Geschäftsstelle der Vorarlberger Volkspartei.

Meine Büroleiterin begleitet mich grundsätzlich zu Terminen, war aber weder in die Organisation im Vorfeld, die Abwicklung vor Ort oder die Nachbearbeitung des Termins involviert. Üblicherweise werden im digitalen Zeitalter sämtliche Aufgaben und Funktionen meiner Mitarbeitenden auch von unterwegs erfüllt.

2. Wann und von wem wurden Sie a) von der Anfrage der VN an die Landesbibliothek informiert und b) darüber in Kenntnis gesetzt, dass Ihr ÖVP-Landesgeschäftsführer ebenfalls eine entsprechende Information erhalten hat?

- a) Am Tag der Medienanfrage am 19.9. vom Leiter der Landespressestelle.
- b) Durch den entsprechenden Medienbericht.

- 3. Hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen Informiertsein des ÖVP-Landesgeschäftsführers das Amtsgeheimnis gebrochen? Wenn nein, wie und durch wen ist die Information dann an Ihren ÖVP-Landesgeschäftsführer Dietmar Wetz gelangt? Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich, über welche Kanäle des Amtes wurde Ihr ÖVP-Landesgeschäftsführer informiert und welche Konsequenzen zieht das nach sich?**
- 4. Welche Schritte setzen Sie, damit derartige Rechtsverstöße zugunsten der ÖVP fortan unterbunden werden?**

Nach derzeitigem Informationsstand liegt kein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis vor. Im Übrigen sind Fragen nach (Rechts)Meinungen nicht von der parlamentarischen Interpellation umfasst und werden nicht beantwortet, zumal hier sogar die Verwirklichung eines gerichtlichen Straftatbestandes unterstellt wird.

- 5. In wie vielen Fällen ist Ihnen ein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr bekannt, welche Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Landesregierung waren davon betroffen und worin bestanden die Konsequenzen?**
- 6. In wie vielen der in Frage 5 dokumentierten Fälle erfolgte der Verstoß im Zusammenhang mit einer illegitimen Information des ÖVP-Landesgeschäftsführers oder anderer Funktionäre der Vorarlberger Volkspartei?**

In den Jahren 2019 bis 2022 konnte in der Vorarlberger Landesverwaltung kein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis festgestellt werden. Verdachtsfälle aus dem Jahr 2023 wurden noch nicht abschließend geprüft.

- 7. Wie steht die Landesregierung zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses zugunsten eines Informationsfreiheitsgesetzes?**

Es wird auf die öffentliche Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 14.04.2021 zum „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden“ verwiesen. Einigen Einwänden wurde mit der nun vorliegenden Regierungsvorlage Rechnung getragen, manchen nicht. Das Land wird die nicht berücksichtigten Einwände mit Stellungnahme an Nationalrat und Bundesrat neuerlich vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen